

Statuten des Verbandes für Therapeutisches Klettern Schweiz

I. Name und Sitz

Mit dem Namen „Verband für Therapeutisches Klettern Schweiz“ besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Verbandes ist die Adresse des/der Präsident:in in der Schweiz.

Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Ziel und Zweck

Der Verband schafft die Voraussetzungen und erhält das Umfeld, in welchem das Therapeutische Klettern durch gezielte Massnahmen gefördert wird. Mit Therapeutischem Klettern ist hier folgendes gemeint:

Zielgerichtete Befund- und Clinical-Reasoning-basierte Übungen und Aufgabenstellungen an einer Kletterwand, um therapeutische Effekte im psychosozialen, physischen, mentalen, kognitiven Bereich oder im Verhalten, der Wahrnehmung und im Handeln zu erzielen.

Hierzu gehören folgende Aufgaben:

- Förderung des fachlichen Austausches, der fachlichen Vertiefung und der Anwendung in der Praxis der Mitglieder
- Wissensvermittlung durch Entwickeln und Organisieren von Fortbildungen, Workshops; Festlegen von Ausbildungsstandards
- Vertritt Interessen nach aussen; Öffentlichkeitsarbeit zum Bekanntmachen und Etablieren der Therapie
- Etablierung als primärpräventive und inklusionsfördernde Massnahme
- Anstreben einer angemessenen finanziellen Abgeltung der Therapieform durch Kostenträger (KVG, IV, UVG wie z.B. SUVA, VVG bzw. KK-Zusatzversicherung)
- Unterstützung wissenschaftlicher Studien im Bereich Therapeutisches Klettern und Implementierung von Studienresultaten in die Praxis
- Vernetzung innerhalb der Mitglieder/Anwender des Therapeutischen Kletterns sowie mit verwandten Professionen/Interessensgruppen im medizinischen, therapeutischen, pädagogischen und im Klettersport tätigen Bereich

Der Verband ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

III. Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der Verband über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und bei Bedarf angepasst. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, denen der Verbandszweck ein Anliegen ist und die die Angebote des Verbandes nutzen.

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche aktive Anwender:innen des Therapeutischen Kletterns mit medizinisch-therapeutischem oder pädagogisch-therapeutischem Grundberuf/Qualifikation oder in Ausbildung dazu sind.
- Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verbandszweck ideell und/oder finanziell unterstützen möchten oder Klettern in ähnlichem Setting anbieten: zum Beispiel Kliniken und Institutionen, Vereine, Kletterhallen, Personen aus dem Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen. Sie haben kein Stimmrecht an Mitgliederversammlungen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verband eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verband kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind per Formular an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

VI. Austritt und Ausschluss

Der Verbandsaustritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Dauer der Mitgliedschaft wird auf mindestens 2 Jahre festgelegt. Das Austrittsschreiben (Brief oder E-Mail) muss mindestens bis zum 30. September des Austrittsjahres an den Vorstand gerichtet werden.

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verband allgemein schadet, kann vom Vorstand mit Angabe der Gründe aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, nach vorheriger Anhörung, mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich bekanntzugeben. Hiergegen kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig in einfacher Mehrheit entscheidet.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne weiteres ausgeschlossen werden.

VII. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisor:innen
- Die Fachgruppen

VIII. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Eine Teilnahme ist auch online möglich. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattformen oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 40 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 45 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisor:innen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlussrekurse
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Versammlung wird von dem/der Präsident:in oder Vertreter:in geleitet. Diese:r stimmt und wählt mit.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

IX. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-7 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeits- und Fachgruppen einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen und Mitgliederverwaltung
- Schriftführer:in
- Marketing, Sozial Media, Web-Auftritt
- Koordination Fachgruppen

Bei Bedarf werden weitere Ressorts eingeführt.

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Spesen sind gegenüber der Mitgliederversammlung offenzulegen.

X. Die Revisor:innen

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisor:innen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisor:innen erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

XI. Zeichnungsberechtigung

Der Verband ist zeichnungsberechtigt durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident:in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Dies gilt für Beträge ab 500 Franken.

XII. Haftung

Für die Schulden des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XIII. Datenschutz

Der Verband erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer die E-Mail-Adresse und der Arbeitsort werden sämtlichen Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Die Mitgliederdaten (wie oben genannt) werden auf Wunsch auf der Website und im Newsletter des Verbandes veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet ist.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Verbandes.

XIV. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Verbandsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

XV. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. Juni 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 22.6.2024, Susch



Marina Müller Präsidentin



Angela Wyler Protokollführerin